Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

AMBERG

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**004/0003/2019** **öffentlich** **22.01.2019** **Referat 4 Dr. K / bf**
Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) – Änderungen im SGB VIII		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales **Verfasser: Boss, Thomas**		
Beratungsfolge	**12.02.2019 Jugendhilfeausschuss**	

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht dient zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 den von der Bundesregierung eingebrachten „Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ (Gute-Kita-Gesetz) beschlossen.

Mit dem Gesetz unterstützt der Bund die Länder dabei, die Kita-Qualität zu verbessern.

Gute, qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist ein gemeinsames Ziel von Bund, Ländern, Kommunen und Trägern. Mit dem Gute-KiTa-Gesetz will der Bund 5,5 Milliarden Euro in den kommenden vier Jahren bis 2022 investieren.

Möglich sind Maßnahmen in zehn Handlungsfeldern, beispielsweise zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes, eines guten Fachkraft-Kind-Schlüssels, zur Qualifizierung von Fachkräften oder zur Stärkung der Kitaleitungen. Neben Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität kann auch die Teilhabe durch eine Entlastung der Eltern bei den Gebühren verbessert werden. Damit das Geld dort ankommt, wo es gebraucht wird, schließen Bund und Länder individuelle Verträge, aus denen hervorgeht, mit welchen Handlungskonzepten sie für die Qualitätsverbesserung und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung eintreten wollen.

Das Gesetz beinhaltet folgende fünf Artikel:

- Artikel 1 - Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz – KiQuEG)
- Artikel 2 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 - Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 4 - Weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 5 - Inkrafttreten

Wir beziehen uns auf Artikel 2 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Darin wurden zwei Paragraphen ergänzt bzw. geändert.

Der § 22 regelt die Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Dem § 22 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Erfüllung des Auftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege weiterentwickelt werden. Das Nähere regelt das Landesrecht."

Hier ist auf die Regelung durch den Landesgesetzgeber zu warten.

Für das Jugendamt relevanter ist die Änderung des § 90 SGB VIII zur pauschalierten Kostenregelung im Zuge der Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Zur besseren Übersicht und Verständlichkeit haben wir in der Anlage „Vergleich alt-neu § 90 SGB VIII" die einzelnen Absätze der § 90 SGB VIII gegenübergestellt. Die Änderungen des § 90 SGB VIII treten erst zum 01.08.2019 in Kraft. Zur Neufassung, insbesondere des Absatzes 4, ist folgendes festzustellen:

<u>Mehrkosten</u>

Für den Personenkreis in Absatz 4 Satz 2 entfällt im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung die Prüfung der Einkommensverhältnisse nach § 85 SGB XII. D.h. sobald die Eltern oder Kinder einen Nachweis über den Erhalt von Sozialleistungen nach den Maßgaben des Zweiten oder des Zwölften Buches oder des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie wenn die Eltern des Kindes einen Nachweis über den Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vorlegen, tritt die Unzumutbarkeit der Belastung ein, was den Erlass des Kostenbeitrages oder die Übernahme des Teilnahmebeitrages durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Folge hat. Der Personenkreis, der durch die Neuregelung begünstigt wird, vergrößert sich, was wiederum noch nicht abschätzbare Mehrkosten nach sich ziehen wird.

<u>Verwaltungsaufwand</u>

Die Erweiterung des begünstigten Personenkreises und die Prüfung der Nachweise über den Erhalt von Sozialleistungen werden zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen. Zum einen müssen die Nachweise auf Grund der häufig zeitlichen Befristung regelmäßig geprüft werden und zum anderen wird die Fallzahl steigen.

Neu ist die in Absatz 4 Satz 3 verankerte Beratungspflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Möglichkeit einer Antragstellung bei unzumutbarer Belastung der Eltern durch Kostenbeiträge. Auch damit wird ein größerer Verwaltungsaufwand verbunden sein.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme
s. o.
c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar
---
d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Alternativen:

Anlagen:
1 Vergleich alt-neu § 90 SGB VIII

.....

Dr. Knerer-Brütting
Rechtsdirektor

Verteiler:
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
Ref. 2, Ref. 4, Amt 4.1, OB, RP
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt Registratur